Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1796

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5624/67

Bonn, den 29. Mai 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrar-/Finanzpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Festlegung der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 12. Mai 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen; die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die Festlegung der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28, 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Rechtsakten zur gemeinsamen Agrarpolitik sowie in der Verordnung Nr. 160/66/EWG [1]) und in anderen Vorschriften, die für gewisse landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse erlassen wurden, wird die Verwendung einer Rechnungseinheit vorgeschrieben, die über den amtlichen Wechselkurs mit den Währungen der Mitgliedstaaten verbunden ist.

Die Rechnungseinheit zur Bestimmung der Agrarpreise muß so gewählt werden, daß die Probleme, die sich bei einer Änderung der Währungsparität durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten stellen, möglichst reibungslos gelöst werden können.

Ändern alle Mitgliedstaaten ihre Währungsparität gleichzeitig und im gleichen Umfang, so müßte schon jetzt bestimmt werden, daß sich der Wert der Rechnungseinheit automatisch in der gleichen Richtung und im gleichen Umfang ändert, um ungerechtfertigte Veränderungen in den landwirtschaftlichen Preisen und Einkommen, die auf Landeswährung lauten, zu verhindern.

Ändern alle Mitgliedstaaten ihre Währungsparität in der gleichen Richtung, aber in verschiedenem Umfang, so müßte ebenfalls bestimmt werden, daß sich der Wert der Rechnungseinheit automatisch ändert, dann aber nur in dem Umfang der geringsten Paritätsänderung eines Mitgliedstaates.

Ändern mehrere Mitgliedstaaten gleichzeitig ihre Währungsparität, so müßte bestimmt werden, daß der Rat den Wert der Rechnungseinheit neu festsetzen kann. Ein Beschluß hierüber müßte einstimmig auf Vorschlag der Kommission gefaßt werden.

Abgesehen von der automatischen Änderung des Wertes der Rechnungseinheit im Falle einer einheitlichen gleichzeitigen Änderung der Währungsparität durch alle Mitgliedstaaten führt jede andere Paritätsänderung dazu, daß sich die in Landeswährung umgerechneten Beträge automatisch in umgekehrter Richtung ändern: Diese Regelung ist bereits in Artikel 2 der Verordnung Nr. 129 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik [2]) anzuwendenden Umrechnungskurse vorgesehen.

Die Folgen, die uneinheitliche Paritätsänderungen für Wirtschaft und Währung haben können, müssen abgeschwächt werden; dabei dürfen jedoch die grundsätzlichen Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik, vor allem die Beseitigung der Hindernisse, die einem freien Austausch der Agrarerzeugnisse entgegenstehen oder die Funktionsfähigkeit des Systems der gemeinsamen Agrarpreise beeinträchtigen könnten, keine Beeinträchtigung erfahren.

Auf Grund der Bestimmungen, die nach der Erklärung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 13. April 1964 getroffen worden sind, müssen vor jeder Änderung der Währungsparität durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten eingeleitet werden.

Zu der Lage, die sich für die Landwirtschaft aus einer Änderung in den Währungsbeziehungen der Mitgliedstaaten ergibt, müßte auch der Währungsausschuß gehört werden.

Da bei einer Änderung der Währungsparität durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten ein sofortiges Handeln geboten sein kann, müßte die Kommission entsprechend der Stellungnahme des Währungsausschusses den oder die betreffenden Mitgliedstaaten ermächtigen, geeignete Maßnahmen zur Abschwächung der von einer Korrektur der landwirtschaftlichen Preise und Einkommen ausgehenden Wirkungen unter den oben aufgezeichneten Bedingungen zu treffen.

Der Rat muß regelmäßig über den Stand der Lage und deren Entwicklung unterrichtet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung Nr. 129 erhält folgende Fassung: „Sind in Rechtsakten zur gemeinsamen Agrarpolitik oder in den nach Artikel 28 und 235 des Vertrags eingeführten Sonderregelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse Beträge in Rechnungseinheiten ausgedrückt, so beträgt

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 195 vom 28. Oktober 1966

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 106 vom 30. Oktober 1963, S. 2553

der Wert dieser Rechnungseinheit 0,88867088 Gramm Feingold. Dieser Wert bleibt vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 2 und 3 der Verordnung Nr. .../67/EWG über die Festlegung der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik unverändert.

Dieser Artikel ist unbeschadet des Artikels 18 der Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der EWG und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer (Artikel 209 Buchstaben a) und c) des Vertrags [3]) anwendbar.)

Artikel 2

Ändern alle Mitgliedstaaten ihre Währungsparität gleichzeitig in gleicher Richtung, so ändert sich der Wert der Rechnungseinheit im Sinne von Artikel 1 der Verordnung Nr. 129 automatisch in der Richtung der Paritätsänderungen um das Maß der geringsten Paritätsänderung.

Die Kommission sorgt für die Veröffentlichung des neuen Werts der Rechnungseinheit im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 3

Beabsichtigen mehrere Mitgliedstaaten, ihre Währungsparität gleichzeitig zu ändern, so tritt der Rat innerhalb von drei Tagen nach Aufnahme der für diesen Fall vorgesehenen Konsultationen zusammen. Er kann auf Vorschlag der Kommission einstimmig eine Änderung des in Artikel 1 der Verordnung Nr. 129 festgelegten Wertes der Rechnungseinheit beschließen.

Artikel 4

1. Der Währungsausschuß prüft die Lage, die sich für die Landwirtschaft aus einer Änderung in den Währungsbeziehungen der Mitgliedstaaten ergibt und äußert sich zu den Folgen einer automatischen Korrektur gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 129 für Wirtschaft und Währung. Er äußert sich ferner zur Zweckmäßigkeit einer vorübergehenden Abschwächung der Auswirkungen dieser automatischen Korrektur.

2. Entsprechend dieser Stellungnahme ermächtigt die Kommission gegebenenfalls den oder die betreffenden Mitgliedstaaten, geeignete Übergangsmaßnahmen zur vorübergehenden Abschwächung der Auswirkungen der automatischen Korrektur zu treffen. Die Mitgliedstaaten dürfen mit ihren Maßnahmen den freien Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und die Funktionsfähigkeit des gemeinsamen Preissystems für die Landwirtschaft nicht beeinträchtigen. Die Maßnahmen, die von dem oder den betreffendeen Mitgliedstaaten getroffen worden sind, werden der Kommission unverzüglich mitgeteilt.

3. Die Kommission unterrichtet den Rat regelmäßig über den Stand der Lage und deren Entwicklung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats

Der Präsident

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Dezember 1960, S. 1939

Begründung

1. Die Kommission schlägt dem Rat eine Verordnung vor, die zum 1. Juli 1967 in Kraft treten soll; der Termin wurde so gewählt, daß der Rat die Verordnung bis dahin verabschieden kann.

2. Ausgehend von den beiden Möglichkeiten, die der Währungsausschuß in seiner Stellungnahme vom 5. April 1965 aufgezeigt hatte, ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, daß hier nur eine Lösung in Frage kommt, die sich mehr an der „EZU-Rechnungseinheit" als an der „gewichteten Rechnungseinheit" orientiert.

Die Übernahme der EZU-Regeln — mit einigen Änderungen — stellt einen Kompromiß dar, der den großen Vorteil hat, daß er einen Mittelweg zwischen zwei Extremen aufzeigt:

— der leicht zu starr werdenden Stabilität der EZU-Einheit und

— der Unstabilität, die sich aus der Automatik der gewichteten Einheit ergibt, und damit leicht zu einer Störungsquelle für den Ablauf der gemeinsamen Agrarpolitik werden kann. Immerhin bewirkt die Automatik — in Landeswährung — Preis- und Einkommensverschiebungen in der Landwirtschaft aller Mitgliedstaaten, sobald ein Staat seine Währungsparität verändert.

3. Dieser Kompromiß kann nach dem Vorschlag der Kommission über folgende Regeln erreicht werden:

a) Abgesehen von besonders genannten währungspolitischen Ausnahmesituationen bleibt der Wert der Rechnungseinheit unverändert. Wenn sich also die Währungsparität eines Mitgliedstaates oder einer Minorität von Mitgliedstaaten ändert, mußten nach diesem Prinzip auch die in Landeswährung ausgedrückten Agrarpreise geändert werden, aber nur in dem Staat, der seine Währungsparität verändert hat.

b) Der Wert der Rechnungseinheit ändert sich automatisch beim Eintritt einer der folgenden Fälle:

— wenn alle Mitgliedstaaten zugleich ihre Währungsparität einheitlich ändern;

— wenn alle Mitgliedstaaten gleichzeitig ihre Währungsparität in der gleichen Richtung, aber in unterschiedlichem Umfang ändern.

Im ersten Fall würde sich der Wert der Rechnungseinheit in der gleichen Richtung und im gleichen Umfang wie die Paritätsänderungen der Mitgliedstaaten ändern. Im zweiten Fall würde sich der Wert der Rechnungseinheit in der gleichen Richtung ändern, aber nur in dem Umfang der geringsten Währungsänderung.

c) Ändern mehrere Mitgliedstaaten ihre Währungsparität gleichzeitig, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig den Wert der Rechnungseinheit neu festsetzen.

4. Mit den drei Regeln a), b) und c) soll in erster Linie erreicht werden, daß die bei einer Paritätsänderung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten auftretenden plötzlichen Preisveränderungen in der Landeswährung der Mitgliedstaaten soweit wie irgend möglich gedämpft werden.

Aus diesem Grund entfernt sich die Regel a) auch bewußt von dem Prinzip, das der gewichteten Rechnungseinheit zugrunde liegt.

Die Regel b) sieht dort, wo nach den Regeln, die für die alte EZU-Rechnungseinheit galten, ein einstimmiger Beschluß des ehemaligen OEEC-Rates erforderlich war, eine grundsätzlich keinen Widerspruch duldende Automatik vor. Ein Unterschied mußte hier gemacht werden, weil die alte EZU-Einheit nur zur Definition von Verbindlichkeiten und Außenständen gedacht war, während die neue Rechnungseinheit eine ganz andere Bedeutung hat, weil sie den Schlußstein für den gemeinsamen Agrarmarkt bilden soll und als Bindeglied für die in Landeswährung ausgedrückten Agrarpreise der Mitgliedstaaten gedacht ist.

Die Regel c) übernimmt in begrenztem Umfang das Solidaritätsprinzip der gewichteten Einheit. Gerade das Solidaritätsprinzip hatte den Währungsausschuß veranlaßt, diese Formel zur Lösung des Problems der Währungseinheit näher in Betracht zu ziehen.

5. Diese Regeln, die hier für die Rechnungseinheit aufgestellt wurden, begrenzen zwar für die Mitgliedstaaten das Risiko plötzlicher Preisveränderungen, schalten es aber nicht ganz aus. Daß dies nicht in vollem Umfang gelingt, ist eine Folge der Notwendigkeit, mit Hilfe eines gemeinsamen währungspolitischen Nenners, eben der Rechnungseinheit, in einem gemeinsamen Markt die Preise der Landwirtschaft zu bestimmen und für den gesamten Bereich der Gemeinschaft sicherzustellen, daß diese Preise von Dauer sein werden. Diese Garantie basiert auf dem Prinzip der Rechnungseinheit, die für den Fall einer Wechselkursänderung unter den Mitgliedstaaten automatisch dafür sorgt, daß das gemeinsame Preisniveau erhalten bleibt und damit die Funktionsfähigkeit der gemeinsamen Marktordnungen vor allem gegenüber der Außenwelt gewährleistet.

Die Bindung der Agrarpreise an eine Rechnungseinheit könnte jedoch im Fall einer Wechselkursänderung schwerwiegende wirtschaftliche Folgen haben, und zwar würden die Folgen um so schwerer

[1]) Diese Regeln waren in dem heute nicht mehr bestehenden Rahmen der Europäischen Zahlungsunion entwickelt worden. Auch die europäische Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE), zu der die EZU gehört, besteht heute nicht mehr.

wiegen, je stärker die Währungsparität verändert wird. Die Folgen bestehen darin, daß es bei einer Bindung an eine Rechnungseinheit sofort automatisch zu einer Anpassung der Preise für die Erzeugnisse der Landwirtschaft kommt und diese Anpassung für die landwirtschaftlichen Einkommen wie für die Verbraucherpreise ihre Folgen haben kann.

6. Diese Überlegungen zeigen, daß der Einsatz dieses wichtigen währungspolitischen Instruments, denn dies ist eine Paritätsveränderung, künftig noch größere Probleme aufgeben wird als bisher.

Bisher konnte zwar verhindert werden, daß sich die Gemeinschaft vor die Konsequenzen größerer Wechselkursänderungen von EWG-Ländern gestellt sah, auf der anderen Seite sind aber auch die allgemeinen Bedingungen, unter denen heute von den Staaten eine Politik des Ausgleichs betrieben werden muß, komplexer geworden. Die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit auf diesem Gebiet war bereits 1964 in der Gemeinschaft erkannt worden. Sie führte zur Einsetzung neuer wirtschafts- und währungspolitischer Konsultationsorgane und zur Erweiterung der Kompetenzen der bereits bestehenden Einrichtungen. In der Praxis erwies es sich jedoch als schwierig, die in den Ratsbeschlüssen von 1964 zum Ausdruck kommenden Intentionen so in die Praxis umzusetzen, wie es erwünscht gewesen wäre.

Heute, da die vollständige Integration eines wichtigen Teils der Wirtschaft in greifbare Nähe rückt und die bereits früher erkannte Notwendigkeit einer besseren Koordinierung womöglich noch größer geworden ist, kommt alles darauf an, daß die Gemeinschaft Bedingungen schafft, unter denen das Risiko von Wechselkursänderungen der Mitgliedstaaten immer geringer wird und schließlich ganz verschwindet.

Da aber beim derzeitigen Stand der Dinge eine Änderung der Wechselkursrelationen zwischen den Mitgliedstaaten nicht völlig ausgeschlossen ist, müßte versucht werden, hiervon ausgehende Störungseinflüsse soweit wie möglich zu begrenzen. Die Mittel hierzu enthält die beiliegende Verordnung.

7. Bei der Bindung der gemeinsamen Agrarpreise an eine Rechnungseinheit müßte ein Land, das seine Währungsparität ändert, in dem Umfang der Paritätsänderung auch die in Landeswährung ausgedrückten Agrarpreise korrigieren. In dem gleichen Umfang würden sich dann auch die Nominaleinkommen der Bauern ändern.

Unangenehm wirkt sich eine Korrektur der Agrarpreise vor allem bei einer Abwertung aus — sich mit diesem Fall zu beschäftigen, ist sinnvoller als mit dem anderen, da eine Aufwertung sehr viel seltener ist und dann auch nicht sehr weit geht. Die mit der Abwertung verbundenen Preiserhöhungen verteuern die Ernährung und damit die Lebenshaltungskosten. Auf diese Weise können gerade in dem Augenblick Lohnforderungen ausgelöst werden, in dem die betreffende Wirtschaft jedes Interesse daran hätte, Störungen dieser Art zu vermeiden. Es könnte sich daher als wünschenswert erweisen, die schlagartigen Folgen einer Paritätsänderung abzuschwächen.

8. Das Hauptproblem ist hierbei die Wahl der Mittel, denn sie sollen einmal die gefürchteten Störungen abschwächen, gleichzeitig aber auch den Gemeinsamen Markt funktionsfähig erhalten. Gerade diese Notwendigkeit war es, die den Ausschlag für die Wahl einer Rechnungseinheit zur Fixierung der gemeinsamen Preise gab. Es wäre also widersinnig, solche Mittel zu wählen, die gerade im Notfall (Änderung der Währungsparität) gegen diesen Grundsatz verstoßen.

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, daß Wechselkursänderungen eines einzelnen Landes im allgemeinen erst nach ziemlich langer Vorbereitung zustande kommen und das Land, das sich auf diesen Fall einrichtet, schon vorher Soforthilfemaßnahmen planen könnte, mit denen die gewünschte Abschwächung ohne Verstoß gegen die gemeinsame Agrarpolitik erreicht würde. Wenn der Zeitpunkt dann gekommen ist, könnten die Maßnahmen im Rahmen des Gemeinschaftsverfahrens behandelt werden, das in dem vorliegenden Verordnungsentwurf vorgeschlagen wird.

Auch muß darauf hingewiesen werden, daß die Einkommensverbesserung, die den Bauern eine Abwertung bringt, zumindest bis zu einem gewissen Grade nur ein Ausgleich für eine vorausgegangene Einkommensverschlechterung sein mag. Eine Abwertung zieht im allgemeinen nur den Schlußstrich unter einen nicht mehr rückgängig zu machenden Kaufkraftverlust der Landeswährung, d. h. unter einen allgemeinen Preisauftrieb, der die Preise aller in dieser Währung ausgedrückten Güter und Dienstleistungen verteuert. In einem System, in dem die wichtigsten Agrarpreise staatlich festgesetzt werden, hat sich das Realeinkommen der Bauern wahrscheinlich infolge der Preisentwicklung in den anderen Wirtschaftsbereichen schon vorher verschlechtert.

9. Eine vielleicht drastische Korrektur der Agrareinkommen im Anschluß an eine Abwertung könnte jedoch politisch problematisch sein, so daß die Regierung des abwertenden Landes möglicherweise versucht wäre, die Korrektur nicht so hart ausfallen zu lassen. In diesem Fall wäre es ihre Aufgabe, entsprechend den steuerrechtlichen und verwaltungstechnischen Besonderheiten des Landes sich für ein Instrument zu entscheiden (Sonderabgabe oder Änderung der Einkommensbesteuerung), mit dem dieses Ergebnis am besten erreicht werden kann. Dazu ist allerdings zu bemerken, daß Abgaben, die sich nicht direkt oder indirekt auf die Erzeuger- und Großhandelspreise eines oder mehrerer Agrarerzeugnisse auswirken, den Mechanismus des Gemeinsamen Marktes für diese Erzeugnisse durcheinander bringen würden. Die einzige Möglichkeit, derartige Folgen abzuwenden, liegt offenbar in einer (nicht an Agrarerzeugnisse gebundenen) Sonderbesteuerung der Einkommensgewinne aus der Abwertung.

Zu den Auswirkungen auf die Preise ist zu bemerken, daß der Index der Lebenshaltungskosten den in

den Nahrungsgütern enthaltenen Agrarerzeugnissen nur ein verhältnismäßig geringes Gewicht zubilligt. Für die EWG insgesamt sind es 13 %. Im übrigen braucht sich die Spanne zwischen dem Bruttopreis dieser Erzeugnisse und dem Einzelhandelspreis der Verbrauchsgüter, in denen sie enthalten sind, nicht unbedingt im gleichen Maße zu vergrößern, wie die durch die Abwertung bedingte Preiserhöhung bei dem Grunderzeugnis. Unter diesen Umständen kann mit Fug und Recht behauptet werden, daß die direkte Auswirkung der Verteuerung der Nahrungsmittel auf den Index der Lebenshaltungskosten nur einen Bruchteil des Abwertungssatzes erreichen wird. Sie könnte jedoch unter gewissen Umständen als unangenehm empfunden werden und eine vorübergehende Abschwächung erforderlich machen. Das Land könnte entsprechend seinen steuerrechtlichen und verwaltungstechnischen Besonderheiten eine Subvention einführen, um so dem Verbraucher — vorübergehend und degressiv — einen Teil der Last abzunehmen, die ihm mit den Preiserhöhungen in Landeswährung aufgebürdet wurden.

10. Die im folgenden dargestellte Übergangsregelung und das zu ihrer Verwirklichung in der Verordnung vorgeschlagene Gemeinschaftsverfahren sind nicht ganz einfach.

Wenn nur ein Land seine Währungsdisparität ändert, werden die betreffenden nationalen Stellen, wie bereits erwähnt, bei der Vorbereitung dieses Schrittes auch Gelegenheit haben, sich Gedanken über die erforderlichen Übergangsmaßnahmen zu machen. Das Problem, vor dem das Land dann steht, wird natürlich, sobald es erst einmal einen gemeinsamen Agrarmarkt gibt, weitaus stärkere Folgen für die Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit haben, als dies früher der Fall war. Zunächst kann eine Paritätsänderung in einem Lande erfahrungsgemäß auch andere Länder zwingen, diesen Schritt nachzuvollziehen. Aber selbst wenn es nicht hierzu kommt, würde die Abwicklung des Gemeinschaftsverfahrens, das der Übergangsregelung vorausgehen soll, eine gewisse Zeit erfordern.

Weitaus schwere Probleme würde jedoch eine weltweite Störung der internationalen Währungsbeziehungen aufgeben, die zu einer Kettenreaktion von Abwertungen führt — in der EWG vielleicht mit einheitlichen, vielleicht aber auch mit differenzierten Abwertungssätzen. In der „Erklärung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten vor Änderungen der Wechselkursparitäten ihrer Währungen" vom 13. April 1964 ist für diesen Fall ein Verfahren aufgezeigt worden, auf dessen Wirksamkeit es dann entscheidend ankommen wird.